

VONTOBEL FUND

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B38170

(der «Fonds»)

Luxemburg, den 26. Januar 2024

MITTEILUNG AN DIE ANLEGER

DES TEILFONDS

Vontobel Fund – Global Active Bond

(der «übernehmende Teilfonds»)

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger

Der Verwaltungsrat des Fonds (der «Verwaltungsrat») teilt den Anlegern des übernehmenden Teilfonds (die «Anleger») mit, dass er beschlossen hat, die Teilfonds Vontobel Fund – Value Bond und Vontobel Fund – Absolute Return Bond (EUR) (der «übertragende Teilfonds») mit dem übernehmenden Teilfonds zu verschmelzen (die «Verschmelzung»).

Die Verschmelzung wird am 4. März 2024 (der «Stichtag») wirksam. Die relevanten Nettoinventarwerte per 4. März 2024 sowie das Umtauschverhältnis, die für den Umtausch von Anteilen der übertragenden Teilfonds in Anteile des übernehmenden Teilfonds verwendet werden, werden am 5. März 2024 berechnet.

Zweck dieser Mitteilung ist, Sie gemäss Artikel 72 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung über die Gründe für die Verschmelzung und deren Auswirkungen auf Sie zu informieren.

1. GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG

Der Verwaltungsrat hat aus den folgenden Gründen die Verschmelzung beschlossen:

Der Anlageverwalter der übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds beabsichtigt, seine Produktpalette zu konsolidieren, um die Kosteneffizienz zu optimieren, da das Vermögen der übertragenden Teilfonds unter dem Mindestbetrag liegt, den der Anlageverwalter für eine effiziente Verwaltung im Interesse der Anleger für ausreichend hält.

Ausserdem wird erwartet, dass die Verschmelzung durch die Vergrösserung des verwalteten Vermögens des übernehmenden Teilfonds die Vermögensverwaltung effizienter macht.

Deshalb ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Verschmelzung der übertragenden Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds im besten Interesse der Anleger ist.

2. AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG AUF DIE ANLEGER

Die Verschmelzung hat keine Auswirkung auf:

- den Wert Ihrer Anlagen im übernehmenden Teilfonds;
- die Anlageziele und die Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds;
- die Gebühren des übernehmenden Teilfonds.

Der Anlageverwalter erwartet nicht, dass sich die Verschmelzung wesentlich auf das Portfolio des übernehmenden Teilfonds auswirkt, und beabsichtigt vor oder nach dem Stichtag keine Neugewichtung des Portfolios infolge der Verschmelzung.

3. MÖGLICHKEIT, DIE GEBÜHRENFREIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN DES ÜBERNEHMENDEN TEILFONDS ZU BEANTRAGEN

Die Anleger des übernehmenden Teilfonds werden hiermit über ihr Recht in Kenntnis gesetzt, ab dem Datum dieser Mitteilung bis zum 26. Februar 2024 die, mit Ausnahme der üblichen Gebühren, die der Fonds nach geltendem Recht zur Deckung der Auflösungskosten einbehält, gebührenfreie Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

Die Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 26. Februar 2024, 15.45 Uhr (Luxemburger Zeit), beim Administrator des Fonds, bei einer Vertriebsstelle oder bei einer anderen zur Annahme von Rücknahmeanträgen ermächtigten Stelle eingehen. Jeder Anleger, der keinen solchen Rücknahmeantrag stellt, bleibt Anleger des übernehmenden Teilfonds.

Zwischen dem 26. Februar 2024, 15.45 Uhr (Luxemburger Zeit) und dem 4. März 2024, 15.45 Uhr werden keine Anteile des übernehmenden Teilfonds zurückgenommen, umgewandelt oder ausgegeben. Eingehende Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträge für den übernehmenden Teilfonds werden in diesem Zeitraum abgelehnt. Anleger können abgelehnte Anträge nach der Verschmelzung, d. h. ab dem 4. März 2024, 15.45 Uhr erneut einreichen, wenn Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträge für den übernehmenden Teilfonds wieder bearbeitet werden.

4. KOSTEN DER VERSCHMELZUNG

Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Verschmelzung entstandenen Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten werden dem übernehmenden Teilfonds nicht belastet. Diese Kosten werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

5. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Die Verschmelzung unterwirft die übertragenden Teilfonds, den übernehmenden Teilfonds oder den Fonds nicht der Besteuerung in Luxemburg.

Anleger können jedoch an ihrem Steuerwohnsitz oder in anderen Rechtsgebieten, in denen sie Steuern zahlen, steuerpflichtig sein.

Ungeachtet des oben Gesagten und da sich die Besteuerungssysteme von Land zu Land stark unterscheiden, wird Anlegern empfohlen, ihre Steuerberater bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung im Hinblick auf ihre individuelle Situation zu konsultieren.

6. DOKUMENTE UND INFORMATIONEN ZUR VERSCHMELZUNG

Die in dieser Mitteilung verwendeten, aber nicht ausdrücklich definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt des Fonds.

Eine aktuelle Version des Verkaufsprospekts des Fonds ist zusammen mit dem Prüfungsbericht, der Bestätigung der Verwahrstelle, den Basisinformationsblättern für alle betroffenen Anteilklassen sowie weiteren Informationen zur Verschmelzung kostenfrei am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Basisinformationsblätter für alle betroffenen Anteilklassen sowie weitere Informationen zur Verschmelzung sind auch unter www.vontobel.com/am erhältlich.

Anlegern wird geraten, ihren eigenen Finanz-, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Fachberater zu konsultieren, wenn sie Fragen zur Verschmelzung haben.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Verwaltungsrats